

**MARKT SCHIERLING - FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NR.17**

Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie

---

MARKT SCHIERLING

LANDKREIS REGENSBURG

REGION OBERPFALZ

BAYERN



**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – ÄNDERUNG NR. 17**  
**SONSTIGES SONDERGEBIET**

gemäß §1 Abs. 2 BauNVO i. V. m. §11 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauNVO  
mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren  
Energien – Sonnenenergie

VORENTWURF	14.12.2021	.....
ENTWURF	17.05.2022	.....
FESTGESTELLTE PLANFASSUNG	17.05.2022,	
REDAKTIONELL GEÄNDERT ZUM	08.11.2022	.....
GENEHMIGTE PLANFASSUNG		

Vorhabenträger: ENVALUE GMBH, GEWERBEPARK GARHAM 6, 94544 HOFKIRCHEN

Planersteller:

**RF INGENIEURBERATUNG GMBH**

INGENIEURE ■ STADTPLANER ■ LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
92507 Nabburg - Windpäßing 8 - Tel: 09606/5489998 - Fax: 09606/1324 - Mail: info@rf-ingenieure.de

Festgestellt: 08.11.2022



# MARKT SCHIERLING - FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NR.17

Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie

## VERFAHRENSVERMERKE

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 14.12.2021 gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Änderung Nr. 17 des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 29.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr.17 in der Fassung vom 14.12.2021 hat mit der öffentlichen Bürgerversammlung vom 13.01.2022 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 17 in der Fassung vom 14.12.2021 hat in der Zeit vom 22.02.2022 bis 29.03.2022 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr.17 in der Fassung vom 17.05.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ~~14.~~09.2022 bis ~~17.~~10.2022 beteiligt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans Änderung Nr.17 in der Fassung vom 17.05.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.09.2022 bis 25.10.2022 öffentlich ausgelegt. Hier wurde mit Bekanntmachung vom 13.09.2022 darauf hingewiesen.

Die Marktgemeinde Schierling hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.11.2022 den Flächennutzungsplan Änderung Nr. 17 in der Fassung vom 17.05.2022, redaktionell geändert zum 08.11.2022, festgestellt.

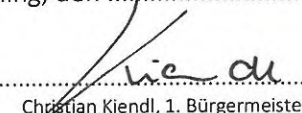
Schierling, den **29. Nov. 2022**  
Markt Schierling

  
.....  
Christian Kiendl, 1. Bürgermeister



Das Landratsamt Regensburg hat den Flächennutzungsplan Änderung Nr. 17 mit Bescheid vom **27.02.2023**  
AZ **S41-17. Änderung FNPI Schierling-Me** gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Ausgefertigt **06. MRZ. 2023**  
Schierling, den .....

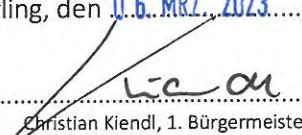
  
.....  
Christian Kiendl, 1. Bürgermeister

(Siegel Genehmigungsbehörde)



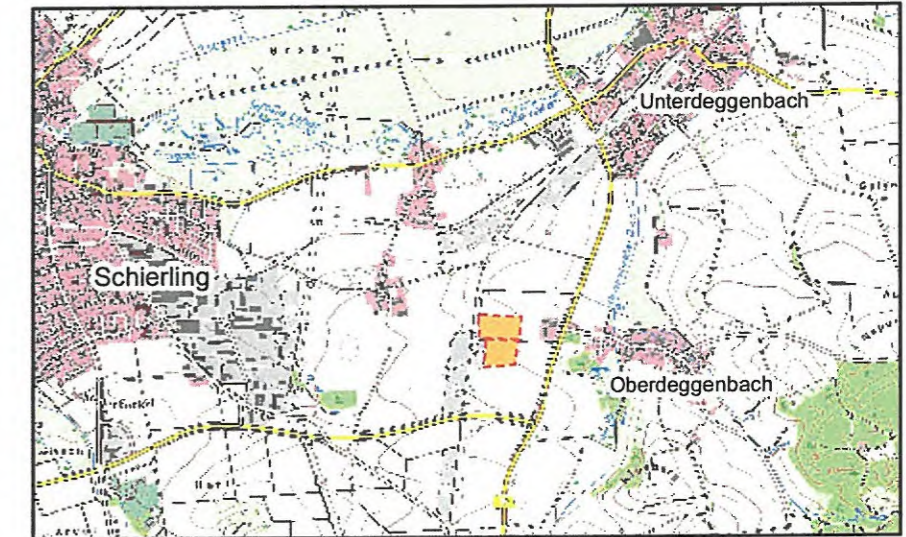
Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans Änderung Nr. 17 wurde am **06. MRZ. 2023** gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan Änderung Nr. 17 wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§214 und 215 BauGB sowie die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplanes Änderung Nr. 17 einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Schierling, den **06. MRZ. 2023**.....

  
.....  
Christian Kiendl, 1. Bürgermeister



PLANZEICHNUNGEN



Übersichtslageplan - Lage im Gemeindegebiet M 1:40.000



Rechtswirksamer Flächennutzungsplan des Marktes Schierling, Auszug, M 1:5.000



Flächennutzungsplanänderung Nr. 17 - Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie, M 1:5.000, Stand 17.05.2022  
 Gemarkung Buchhausen, Flurstücke-Nr.: 756 und 357, jeweils Teilflächen

Legende

- Geltungsbereich der 17. FNP-Änderung
- Bahntrasse
- Sondergebiet mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie
- Extensiv genutztes Grünland
- Gehölze / Hecken
- Fläche für die Landwirtschaft
- 50 m bzw. 200 m Linie

Hinweis: Alle nicht berührten/aufgeführten Planzeichen sind der Legende des rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu entnehmen

## BEGRÜNDUNG

## INHALTSVERZEICHNIS

VERFAHRENSVERMERKE .....	2
PLANZEICHNUNGEN.....	3
1 RECHTSGRUNDLAGEN .....	5
2 VORBEMERKUNG.....	6
3 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG.....	7
4 PLANGEBIET, LAGE UND UMFANG.....	7
5 PLANUNGSVORGABEN .....	9
5.1 LANDES- / REGIONALPLANUNG UND STÄDTEBAU.....	9
5.2 ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ .....	11
6 PLANUNG.....	11
6.1 STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG.....	12
6.2 VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE- / ANBINDUNG .....	13
6.3 IMMISSIONSSCHUTZ.....	13
6.4 VER- UND ENTSORGUNG / INFRASTRUKTUR.....	14
7 NATUR-, LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ .....	14
8 UMWELTBERICHT .....	16
8.1 EINLEITUNG.....	16
8.2 UMWELTRELEVANTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN .....	16
8.3. UMWELTAUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	16
8.4 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG .....	18
8.5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG.....	18
8.6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN .....	19
8.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING).....	19
8.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	19

## 1 RECHTSGRUNDLAGEN

### Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021.

### Bayerische Gemeindeordnung (BayGO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist.

### Bayerische Bauordnung (BayBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist.

### Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021.

### Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist.

### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021.

## 2 VORBEMERKUNG

Die Flächennutzungsplanung ist die räumliche Planungsstufe auf örtlicher Ebene und gemäß Art. 28 des Grundgesetzes und Art. 83 der Bayerischen Verfassung Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden.

Die Planungshoheit der Gemeinden schließt die Pflicht ein, Bauleitpläne stets dann aufzustellen oder zu ändern, wenn ein Bedürfnis dafür vorliegt, wenn die beabsichtigte oder zu erwartende städtebauliche Entwicklung der Gemeinde voraussichtlich zu einer wesentlichen Veränderung der baulichen oder sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde führen oder wenn es aus anderen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen notwendig wird, die örtliche räumliche Entwicklung zu ordnen.

Als vorbereitender Bauleitplan wird im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dargestellt.

Die Marktgemeinde Schierling verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan der durch den Marktgemeinderat festgestellt und vom Landratsamt Regensburg mit Bescheid genehmigt und seiner Bekanntmachung vom 29.09.2005 wirksam wurde.

Seit der ersten FNP – Bekanntmachung wurde bis heute 16 Änderungen beschlossen, davon sind 14 Änderungen mit ihren Bekanntmachungen bis 2021 wirksam geworden.

Die 15. Und 16. Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich noch im Aufstellungsverfahren.

Mit der Änderung Nr. 17 „Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie“, gemäß §1 Abs. 2 BauNVO i. V. m. §11 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauNVO, des wirksamen Flächennutzungsplanes sollen nunmehr für den Geltungsbereich der der gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

### 3 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Marktgemeinde Schierling beabsichtigt die Ausweisung einer Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom – Sonnenenergie, gemäß §1 Abs. 2 BauNVO i. V. m. §11 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauNVO.

Konkreter Anlass hierfür ist der Antrag auf Errichtung einer Freiflächen - Photovoltaikanlage zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf den Flurstücken Nr. 357 (TF) und Nr. 756 (TF), Gmgk. Buchhausen, der Gemeinde Schierling, durch die Fa. ENVALUE GmbH, Gewerbepark Garham 6, 94544 Hofkirchen.

Die betroffenen Grundstücke befinden sich im Privatbesitz und werden für die Dauer der beabsichtigten energetischen Nutzung an v. g. Vorhabenträger zur Nutzung überlassen.

Die erforderliche Netzverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt, Einspeisezusage und Netz-Einspeisepunkt vom zuständigen Netzbetreiber liegen hierzu vor.

Die anstehende Errichtung der Freiflächen - Photovoltaikanlage erfordert für die Planungslage die Abänderung des Flächennutzungsplanes.

Mit der Änderung der aktuell dargestellten Gebietsnutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sondergebietsflächen mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom – Sonnenenergie“, beabsichtigt die Marktgemeinde Schierling dem allgemein bestehenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und damit der Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz Rechnung zu tragen und berücksichtigt zudem das Erfordernis der Raumordnung, Erneuerbare Energien einschließlich der Sonnenenergienutzung verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Die Errichtung der PV- Anlage ist hierzu östlich der Bahnlinie neben der hier bereits bestehenden Anlage „SO Solarpark Schierling an der Bahnlinie“ vorgesehen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll für den Geltungsbereich der parallel aufzustellenden Bebauungsplanung „Photovoltaikanlage Solarpark Oberdeggenbach“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

## 4 PLANGEBIET, LAGE UND UMFANG

Das Planungsgebiet liegt in der Marktgemeinde Schierling, westlich abgesetzt des Ortsteiles Oberdeggenbach, Gemarkung Buchhausen.

Das geplante Änderungsgebiet umfasst die zwei eigenständigen Teilgebiete TF357 „Flurstück 357-Teilfläche“, sowie TF756 „Flurstück 756- Teilfläche“ der Gemarkung Buchhausen.

Der Änderungsbereich entwickelt sich östlich im 220 m Korridor entlang der Bahnstrecke München – Regensburg, ca. 1100 m östlich abgesetzt vom Hauptort Schierling, ca. 500 m von Limbach sowie ca. 450 m westlich von Oberdeggenbach.

Derzeit werden die Grundstücke der Planungslage als Acker ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzt. Gewässer befinden sich nicht in der unmittelbaren Umgebung.

Abgrenzung und Geltungsbereiche der Änderungsgebiete TF357 und TF756 ergeben sich aus den für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksflächen.

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Solarpark Oberdeggenbach“ unter Beachtung und Festsetzung der Maßgaben nach dem Schreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (siehe Konkretisierung im Umweltbericht) nicht weiter notwendig.

Kann v. g. nicht Rechnung getragen werden, ist der Ausgleich nach den Vorgaben des Schreibens „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ zu bilanzieren und in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche:	von ca. 5,0 ha,
davon Teilfläche TF357:	mit ca. 2,3 ha,
sowie Teilfläche TF756:	mit ca. 2,7 ha.

Die Gesamtfläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft umfasst:	ca. 0,83 ha,
davon Teilfläche TF357:	mit ca. 0,38 ha,
sowie Teilfläche TF756:	mit ca. 0,45 ha.

Der Geltungsbereich „TF357“ wird begrenzt durch:

Im Norden:	den Flurweg, Flurstück- Nr. 755, Gemarkung Buchhausen,
Im Osten:	die Bestandsnutzung der verbleibenden Flurstückfläche 357 zu Oberdeggenbach hin, Gemarkung Buchhausen,
Im Süden:	den Flurweg, Flurstück- Nr. 359, Gemarkung Buchhausen,
Im Westen:	die bestehende Photovoltaik- Nutzung , Flurstück- Nr. 356, Gemarkung Buchhausen.

## MARKT SCHIERLING - FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NR.17

Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie

---

Der Geltungsbereich „TF756“ wird begrenzt durch:

- Im Norden: die intensiv genutzten Ackerflächen des Flurstück- Nr. 757, Gemarkung Buchhausen,  
Im Osten: die Bestandsnutzung der verbleibenden Flurstückfläche 756 zu Oberdeggenbach hin, Gemarkung Buchhausen,  
Im Süden: den Flurweg, Flurstück- Nr. 755, Gemarkung Buchhausen,  
Im Westen: den Flurweg entlang der Bahnlinie, Flurstück- Nr. 755/1, Gemarkung Buchhausen.

Die zwei Gebietslagen, „PV Solarpark Oberdeggenbach“ (Flur- Nr. 357 und 756) können durch den Bestehenden, gebietsteilenden Weg mit Flurstück- Nr. 755 ordentlich erschlossen werden.

Übersicht- Flurstücke:

Flurstück Nr.	Größe ha	Darstellung im Flächennutzungsplan	
		bisher	neu
357 (TF)	2,3	Fläche für die Landwirtschaft	- Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie
756 (TF)	2,7	Fläche für die Landwirtschaft	- Sondergebietsfläche mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie

## 5 PLANUNGSVORGABEN

### 5.1 LANDES- / REGIONALPLANUNG UND STÄDTEBAU

Das Planungsgebiet liegt im Landkreis Regensburg, in der Gemeinde Schierling, Gemarkung Buchhausen und gehört zum Regierungsbezirk Oberpfalz zur Region Regensburg (11).

Nach dem Regionalplan Regensburg (RP) soll die Region Regensburg in ihrer Gesamtheit und in ihren Teilräumen so erhalten und entwickelt werden, dass für ihre Bewohner die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft, soziale Gerechtigkeit und Chancengleichheit gesichert und nachhaltig gefördert werden.

Bei der Entwicklung der Region und ihrer Teilräume sollen das reiche kulturelle Erbe, die Unverwechselbarkeit und Eigenart der Landschaft und Siedlungen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen in Form der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft, Klima sowie der darauf aufbauenden natürlichen und naturnahen Lebensgemeinschaften langfristig gesichert werden.

Die Marktgemeinde Schierling selbst ist als Grundzentrum im Nahbereich zum Regionalzentrum Regensburg zur wohnstandortnahen Versorgung der Bevölkerung ihrer entsprechenden Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs der Grundversorgung eingestuft.

## MARKT SCHIERLING - FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NR.17

Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie

---

Im ländlichen Gebiet Unterzentrum Schierling sollen die Erwerbsmöglichkeiten nachhaltig verbessert werden, es soll darauf hingewirkt werden bevorzugt zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen.

Mit der Lage im Allgemeinen ländlichen Raum 3.2.1 (G) (mittlere und westliche Regionsteile) hat im Nahbereich Schierling die Sicherung und Entwicklung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft ein besonderes Gewicht.

Allgemein soll die Versorgungsfunktion und Arbeitsplatzfunktion durch den weiteren Ausbau und die Neuansiedlung von Produktions- und Dienstleistungsbetrieben mit hochqualifizierten Arbeitsplätzen gesichert und weiterentwickelt, seine Attraktivität als Lebensraum der hier wohnenden und arbeitenden Bevölkerung erhalten und verbessert werden.

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern zählt die Marktgemeinde Schierling zum sogenannten allgemeinen ländlichen Raum, der so entwickelt und geordnet werden sollen, dass er seine Funktionen als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiterentwickeln kann.

Nach LEP Bayern sollen

- 1.31 (G) den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden,
- 6.1 (G) die Energieinfrastruktur um- und ausgebaut werden,
- 7.1.3 (G) in freien Landschaftsbereichen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden,
- 6.2.1 (Z) erneuerbare Energien verstärkt erschlossen und genutzt werden.

Nach LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen- Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten gelenkt werden. Eine solche Vorbelastung ist im vorliegenden Fall durch die angrenzende Bahnlinie (Lage im 200m Korridor) gegeben.

Laut Begründung zu LEP 3.3 (Z) „Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot“ sind nach LEP 3.3 (B) Freiflächen- Photovoltaik- und Biomasseanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels, damit explizit vom Anbindegebot ausgenommen.

In den Zielkarten „Siedlung und Versorgung“ sowie „Landschaft und Erholung“ des RP sind für das Planungsgebiet keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete dargestellt.

Für das Planungsgebiet wurden im Rahmen der Biotopkartierung Bayern keine Strukturen erfasst.

Unmittelbar betreffende Bestands-, Bewertungs- und Zielaussagen enthält der Kartenband des Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) nicht.

Im Planungsgebiet sind keine amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.

Nach dem Informationsdienst der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung IÜG - „Überschwemmungsgefährdete Gebiete“ sind die Änderungsflächen als „wassersensible Bereiche“ dargestellt. Damit sind Hinweise ~~für~~ auf Einfluss von Wasser mit möglichen Überspülungen und zeitweise hoch anstehendem Grundwasser in sonst trockenen Bereichen gegeben. Die bestehenden und geplanten Nutzungen werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

Nach der Bayerischen Denkmalliste sind keine Bau-/ Bodendenkmäler im Geltungsbereich des Planungsgebietes verzeichnet und bisher innerhalb des Gebietes auch nicht bekannt geworden. Im Planungsgebiet sind Verdachtsflächen des Altlasten-, Bodenschutz- und Deponieinformationssystem nicht erfasst.

Es liegen weiter keine ausschließenden Kriterien vor, ebenso wenig sind auch keine bedingt einschränkenden Kriterien/ Restriktionen festzustellen.

Dem Vorhaben stehen keine Ziele der Landesentwicklung und Regionalplanung entgegen.

## 5.2 ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ

Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare- Energien- Gesetz - EEG 2021) gewährt unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Förderungen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen- Photovoltaikanlagen auf auto- und eisenbahnnahen Flächen (längs von Autobahnen und Schienenwegen und in einer Entfernung bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn/Bahntrasse).

Die standörtliche Gebundenheit der Sonderbauflächenausweisung ergibt sich aus der Lage im 200 m Korridor längs der Bahngleise zur Bahnstrecke Regensburg- München gemäß §§ 48 Abs. 1 Nr. 3 c), aa) sowie § 37 Abs.1 Nr.3c) EEG 2021.

## 6 PLANUNG

Die bauliche Nutzung der Flächen orientiert sich an den aktuellen technischen und baulichen Standards für Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die Anlagen werden als unbewegliche Freiflächenanlagen vorgesehen.

Entsprechend sollen Photovoltaikmodule in aufgeständerter Bauweise ortsfest errichtet werden. Als Trägerkonstruktion werden Metallstützen ohne Betonfundamente in den Boden gerammt.

Ergänzend zu den PV- Modulen wird die Errichtung von Trafo- und Übergabestationen (nebst Schaltanlage) erforderlich.

Die Anlage wird eingezäunt.

Notwendige naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sollen im jeweiligen Geltungsbereich (TF357 und TF756) des Vorhabens verwirklicht werden.

Der mögliche Netzanschluss kann voraussichtlich durch die Anbindung an die 20-KV Kabel SCHI-UNTERDEGGENBACH 2 von Station WALKENSTETTEN W.1 nach Station EGMÜHL E.4 erfolgen.

Die Kabelverlegung außerhalb der Vorhabengebiete wird hierzu erforderlich.

## 6.1 STÄDTEBAULICHE BEWERTUNG

Das Planungsgebiet, derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, wird als sonstiges Sondergebiet nach §1 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 11 und §11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie – (PV) ausgewiesen.

Nach LEP 6.2.1 (Z) „Erneuerbare Energien“ sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach LEP 6.2.3 (G) sollen Freiflächen- Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Eine solche Vorbelastung ist im vorliegenden Fall durch die vorliegende Planungslage an der Bahnlinie Regensburg- München gegeben.

Eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit ist laut Begründung zum LEP 3.3 (B) nicht begründet.

Für die geplante Anlage sind Flächen vorgesehen, für die keine flächige Bodenversiegelung erfolgt.

Zusätzlich werden im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen und dauerhaft unterhalten (i. R. der konkreten Bebauungsplanung verbindlich festzusetzen).

Die bisher ackerwirtschaftlich genutzte Planlage, zum Teil auch unmittelbar östlich an die bereits hier bestehende Photovoltaik- Freiflächenanlage anschließend, wird zur gesamtheitlichen PV- Nutzungslage im 200 m Bereich des angrenzenden Schienenweges ergänzt.

Die Errichtung der geplanten Freiflächenanlage ist ausgehend von der bereits süd- und westlich bestehenden PV- Anlage hierzu in östlicher Richtung vorgesehen.

Eine Einsehbarkeit und auch optische Fernwirkung der Anlage ist auf Grund der Planungslage, topografisch betrachtet ca. 10 m oberhalb NN von Schierling, ca. 20 m unterhalb Limbachs sowie ca. 10 m über NN Oberdeggebach, zusammen mit den kleinräumig bewegten abschirmenden Geländehöhen- und Waldinselstrukturen, weitestgehend nicht zu erwarten.

Lediglich zum Ortsteil Oberdeggenbach hin stellt sich die Planlage mit leichter Hängigkeit (ca. 2-4 %) dar, wird aber aufgrund der anzutreffenden mit bis zu ca. 10 m unter NN abgesenkten Ortsrandlage, zusammen mit den Verstellungen durch die bestehenden Bau- und Waldinselstrukturen am Ortsrand Oberdeggenbachs zur Planlage hin, sowie den geplanten, abschirmenden Randeingrünungen im Planungsgebiet selbst, weitestgehend sichtbar/ nicht einsehbar werden.

Der Errichtung der Photovoltaikanlage in der anzutreffenden Gebiets- und Nutzungslage, der anzutreffenden Topografie und geplanten Modulausrichtung, stehen keine nennenswerten Belange des Landschaftsbildes, des Naturschutzes oder des Städtebaus entgegen.

## 6.2 VERKEHRSRÄUMLICHE LAGE- / ANBINDUNG

Das Planungsgebiet wird über das vorhandene öffentliche Verkehrs- und Flurwegenetz ordentlich erschlossen.

Die Anbindung an den Ortsteil Oberdeggenbach erfolgt auf kurzer Entfernung über die bestehende Ortsstraße und weiterführend über die Bundesstraße B15 sowie Kreisstraße Kr R35/ Männsdorfer Straße zum Hauptort Schierling.

Die Zufahrt zu den Planungsgebieten kann über den weiterführenden Flurweg Flur- Nr. 755 erfolgen.

Im Sondergebiet ist eine systematische innere Erschließung nicht erforderlich.

## 6.3 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionsbelastungen durch Lärm oder Schadstoffe sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten, ebenso wenig nennenswerte betrieblich induzierte Immissionen.

Die Anlage ist als unbewegliche Freiflächenanlage westlich der bestehenden Bahnstrecke vorgesehen und taucht topografisch betrachtet von der Horizontallinie des Bahndammes von Norden Richtung Süden, davon auf 200 m Abstand betrachtet, von ca. 8,5 bis 7,2 m ins Gelände hin ab.

Die geplante Anlage wird zudem durch die westlich angrenzende PV- Bestandsanlage sowie die weiterführend bestehende Gehölzhecke fast vollständig sichtbar verdeckt.

Die nächstliegenden Ortschaften sind auf Grund ihrer Entfernungen und jeweilig konkreten Ortslagen zum Planungsgebiet, zusammen mit den sich darstellenden Topografiehöhen (wie den Bahndamm, die kleinräumigen Geländesprünge und die umliegenden Berge) und die hier auch weitläufig umgebenden Wald- und Waldinselstrukturen, weitestgehend sichtbar verdeckt.

Blendwirkungen werden nicht erwartet (Photovoltaik absorbiert das Sonnenlicht), da auch das gewählte Konzept der Modulausrichtung in der anzutreffenden Bestandslage (topografische Höhenlage zu den Wohnnachbarschaften), zusammen mit den bestehenden Gebietsrandeingrünungen im Osten und der Verwendung technisch neuester Module mit Antireflexschicht, maßgeblich zur Abschirmung beitragen.

Entsprechend wird die geplante PV- Anlage in den relevanten Sichtfeldern der Bahn und in den relevanten Sichtfeldern der Bewohner vom nächst gelegenen Ortsteil Oberdeggenbach aus weitestgehend nicht zu sehen sein, so dass hier kaum Auswirkungen auf die Leichtigkeit des Verkehrs und die wohnbaulichen Nutzungen durch Blendwirkung zu erwarten sind.

Besondere Untersuchungen, Immissionsschutzmaßnahmen bzw. Vorkehrungen zum Immissionsschutz sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

Im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden hierzu weitere Aussagen getroffen.

#### 6.4 VER- UND ENTSORGUNG / INFRASTRUKTUR

Anlagen zur öffentlichen Gas-, Strom- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung sind für die Freiflächen- Photovoltaikanlage nicht erforderlich.

Zur Entsorgung anfallende feste Abfallstoffe fallen bei der Stromerzeugung aus Sonnenenergie nicht an.

Werden Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erforderlich, werden diese durch Regelungen, die der Sicherheit bei möglichen Bränden dienen, erfüllt.

Die Vorgaben aus dem Handbuch „Einsatz von Photovoltaik-Anlagen“ des Deutschen Feuerwehr Verbandes werden, soweit erforderlich, beachtet.

Die örtliche Feuerwehr ist zu beteiligen.

### 7 NATUR-, LANDSCHAFTS- UND GEWÄSSERSCHUTZ

Der Planungsbereich ist im geltenden Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Aktuell stellen sich die Flurstücke überwiegend als landwirtschaftlich genutzte Flächen dar.

Geschützte Natur- und Landschaftsteile liegen nicht im Bereich des Planungsgebietes. Ebenso wenig sind auf Grund der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der von Obereggenbach abgesetzten Projektlage und der standortgebundenen Vorbelastung, durch die nahe vorbeiführende~~n~~ Bahnstrecke und der damit hier nicht besonderen Erholungsfunktion des Kleinraumes, zeigt sich die Planung aus naturschutzfachlicher Sicht als vertretbar.

Auf Grund der bestehenden Vorbelastung, der Entfernung des Planungsgebietes zu den Wohnnachbarschaften der Umgebung und zur Lage der Bahnlinie, zusammen mit den sich darstellenden Verstellungen durch Topografiehöhen (wie den Bahndamm, Kolbinger Holz, Mainberg, , Deisen- Fuchs- Einsiedelberg, Napoleonshöhe, Kleeberg sowie Roter Berg) sowie die umgebenden Wald- und Waldinselstrukturen, ist keine nennenswerte Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes angezeigt.

Anforderungen an den Gewässerschutz sind nicht gegeben. Oberflächenwässer werden nicht an Entwässerungseinrichtungen Dritter abgegeben, wasserrechtliche Benutzungstatbestände werden nicht geschaffen.

Es liegen weiter keine ausschließenden Kriterien vor, ebenso wenig sind auch bedingt einschränkende Kriterien/ Restriktionen festzustellen.

## MARKT SCHIERLING - FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG NR.17

Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie

---

Der vorgesehene Netzanschluss kann voraussichtlich durch die Anbindung an die 20-kV-Mittelspannungsversorgung nahe Walkenstetten, „20-KV Kabel SCHI- UNTERDEGGENBACH 2 von Station WALKENSTETTEN W.1 nach Station EGGMÜHL E.4“, über die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen erfolgen.

Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Umwelt werden weiterführend im Umweltbericht auf der Ebene des Flächennutzungsplans untersucht und bewertet, die Belange zur Kompensation dargestellt.

## 8 UMWELTBERICHT

### 8.1 EINLEITUNG

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans.

Zum parallel aufgestellten Bebauungsplan wird ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der auf Grund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen und näheren Angaben dort wird verwiesen.

### 8.2 UMWELTRELEVANTE ZIELE IN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN

Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms zu den umweltrelevanten Zielen werden beachtet (siehe hierzu auch ausführliche Darstellungen im Bebauungsplan).

Im Regionalplan wird die verstärkte Nutzung regenerativer Energien gefordert.

Anderweitige besondere Ziele sind für die Vorhabenfläche nicht formuliert.

### 8.3. UMWELTAUSWIRKUNGEN UND PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

#### Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter

Die Errichtung der Photovoltaikanlagen wirkt sich nur geringfügig auf die Belange des Menschen und die Kultur- und sonstigen Sachgüter aus. Wesentlicher Gesichtspunkt ist der Verlust von ca. 5 ha intensiv nutzbarer landwirtschaftlicher Produktionsfläche.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit gering.

#### Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume

Angesichts der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung i.V.m. der angrenzenden Bahnlinie ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering. Benachbarte, naturschutzfachlich höherwertigere Strukturen existieren, bis auf einige wenige, nicht durch das Vorhaben tangierte Gehölze entlang der Bahn ebenfalls nicht bzw. sind nicht betroffen, so dass auch keine nachteiligen indirekten Auswirkungen auf angrenzende Lebensräume zu erwarten sind. Vielmehr wird durch die geplanten Pflanzmaßnahmen und die Umwandlung der intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutzte Grünflächen, eine Aufwertung der Lebensraumqualität erreicht.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Damit ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

#### Schutzgut Landschaft

Das derzeit im Planungsbereich selbst relativ geringwertige Landschaftsbild wird vor Ort grundlegend verändert, die landschaftliche Prägung tritt zurück. Eine Fernwirksamkeit ist nicht gegeben, bedingt durch die Topographie sowie die strukturelle Ausprägung in den umgebenden Bereichen und der angrenzenden Bahnlinie.

Mit den geplanten Pflanzmaßnahmen an den Ostseiten der Anlagenteile wird eine Eingrünung der Photovoltaikanlagen erreicht, so dass nach entsprechender Entwicklungszeit eine ausreichende Abschirmung der Anlagen gegenüber der Umgebung erreicht werden kann.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist deshalb gering.

#### Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Übergabe- und Transformatorstation sowie Verlegung von Kabeln in geringem Maße beeinträchtigt. Die Umwandlung der Fläche in extensives Grünland trägt vielmehr zum Bodenschutz bei. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Übergabe- und Transformatorstation in sehr geringem Umfang. Sollten Aufschüttungen oder Abtragungen in Teilbereichen notwendig werden, ist der Oberboden seitlich zu lagern und anschließend wieder anzudecken. Mit dem Oberboden ist dabei sparsam und sorgfältig umzugehen. Sollten Oberbodenmieten über längere Zeit gelagert werden müssen, sind diese zu begrünen.

Auf Grund der sehr geringen Bodenversiegelung im Rahmen des geplanten Vorhabens ist die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit als gering einzuschätzen.

#### Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten. Die Grundwasserqualität wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für Oberflächengewässer. Damit sind die Auswirkungen bei der Nutzung der Fläche als Photovoltaikanlage bezüglich des Schutzguts Wasser weitaus geringer als bei der mit Düngereinsatz betriebenen Landwirtschaft.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

#### Schutzgut Klima und Luft

Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist emissionsfrei. Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Eingriffserheblichkeit ist als gering einzustufen.

#### Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Geltungsbereichs.

### 8.4 PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

### 8.5 GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da ausschließlich intensiv genutzte Flächen ohne Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes herangezogen werden und die Einsehbarkeit durch die umgebenden wie auch geplanten Gehölze weitgehend minimiert ist/wird. Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in sehr geringem Umfang.

Detaillierte Angaben zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan erarbeitet und dargestellt. Notwendige Maßnahmen bezüglich europarechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten, auch vorgezogene Maßnahmen (CEF – Maßnahmen), sind nicht zu erwarten.

#### Maßnahmen zum Ausgleich

Unter Beachtung folgender Maßgaben ist, nach dem Schreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ kein weiterer Ausgleich im Gebiet notwendig:

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung)  $\leq 0,5$
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut,
- keine Düngung,
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- 1 - bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- standortangepasste Beweidung oder/auch
- kein Mulchen

Diese Maßgaben sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen. Sollten diese nicht eingehalten werden, ist der Ausgleich nach den Vorgaben des Schreibens „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ zu bilanzieren und festzusetzen.

## 8.6 ALTERNATIVE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Wie im Umweltbericht aufgezeigt, sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die Änderung durchwegs gering.

Standorte mit noch geringeren Auswirkungen im naturschutzfachlichen Sinn auf die Schutzgüter sind nicht bekannt bzw. stehen dem Vorhabensträger nicht zur Verfügung.

## 8.7 MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING)

Maßnahmen zum Monitoring (z.B. Kontrolle der Umsetzung der Grünordnerischen Maßnahmen) werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt. Die Umsetzung der durch die Bauleitplanung festgesetzten Pflanzmaßnahmen kann vor Ort sichergestellt werden.

## 8.8 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Marktgemeinde Schierling die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die geänderten Planungsabsichten, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts auf Flächennutzungsplanebene analysiert und bewertet. Es ergaben sich durchwegs keine schwerwiegenden Eingriffserheblichkeiten. Bei den meisten Schutzgütern, insbesondere Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser sowie Klima und Luft werden geringe Auswirkungen hervorgerufen.

Bezüglich der Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ist die saubere Energiegewinnung aus regenerativen Quellen ohne CO<sub>2</sub>-Abgase als positive Maßnahme im Gesamtzusammenhang zu betrachten.